



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
MinR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßbauer Lände 1
Tel.: 050201 - 1021610
Fax.: 050201 - 1017206
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91031/5-FLeg/2017 (1)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017);
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
v8a@bka.gv.at
z.Hd. Abteilung V.8
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 8. Februar 2017, GZ BKA-600.883/0003-V/8/2017, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017)** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

1. Zum § 80 („Eigenerklärung, Verlangen der Nachweise durch den öffentlichen Auftraggeber“) des im Art. 1 geplanten Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2017 – BVergG 2017):

Im Abs. 5 des § 80 BVergG 2017 ist die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zur Nutzung von **gebührenfrei zugänglichen Datenbanken** angeordnet, in denen die Eignungsnachweise der Unternehmen gespeichert und evident gehalten werden.

Diese Normierung wird ho. begrüßt - um jedoch ausreichende Klarheit über die inhaltliche Ausgestaltung zu bekommen, wie etwa die Funktionalität dieser angedachten Datenbank, wird um eine entsprechende Präzisierungen in den Erläuterungen ersucht.

2. Zum § 338 („Zustellungen“) BVergG 2017:

Entgegen dem § 315 BVergG 2006 ist in § 338 BVergG 2017 **keine Zustellung von Erledigungen per Faxgerät** mehr vorgesehen. Wie in den Erläuterungen dazu ausgeführt wird, soll das Bundesverwaltungsgericht vorrangig an eine ihm bekannt gegebene elektronische Zustelladresse zustellen. Unter „elektronischer Adresse“ ist auch die Übermittlung mittels elektronischen Rechtsverkehrs zu verstehen, ob unter einer „elektronischen Adresse“ jedoch beispielsweise auch e-mail-Adressen zu verstehen sind, kann der Erläuterung nicht entnommen werden.

In den weiteren Ausführungen wird dargelegt, dass - sofern dem Bundesverwaltungsgericht keine „elektronische Adresse“ einer Partei bekannt ist oder an diese faktisch nicht zugestellt werden kann (zB. Serverausfall) - mangels einer diesbezüglich abweichenden Regelung nach dem 2. Abschnitt des Zustellgesetzes zuzustellen ist (also physische Zustellung, welche in der Regel postalisch vorgenommen wird). Bei dieser Form der Zustellung besteht regelmäßig das Risiko zeitlicher Verzögerungen. Nachdem § 338 BVergG 2017 aber das Ziel verfolgt, den Parteien die gerichtlichen Entscheidungen möglichst rasch zuzustellen, sollte auf die (Ausweich)möglichkeit einer Zustellung per Faxnachricht nicht verzichtet werden.

Es wird daher angeregt, die Möglichkeit einer Fax-Zustellung wieder in den Gesetzestext aufzunehmen.

3. Zur Z 19 der im Art. 3 geplanten Änderung des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 betreffend den neuen § 148 Abs. 4 BVergGVS 2012:

Die Anfügung dieses neuen Abs. 4 im § 148 BVergGVS 2012 wird ressortseitig **begrüßt**, weil damit interministerielle Vollzugsgespräche ihren erfolgreichen legislatischen Abschluss finden.

Zur näheren Erläuterung obiger Ausführungen sind die Fachleute des BMLVS gerne bereit.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme gleichfalls per e-mail zugestellt.

03.04.2017

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt